



# Arnschter Ausrufer

## Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 28

Samstag, 21. April 2018

Nr. 4

Der  
Arnschter Ausrufer  
informiert:



- Wahlergebnis  
Bürgermeisterwahl Seite 2
- Bekanntmachung  
Stichwahl Seite 2
- Einladung  
Wahlausschuss Seite 3
- Beschlüsse Stadtrat Seite 4
- Sondernutzungs-  
gebührensatzung Seite 5
- Bildungstag  
Kindergarten Seite 8
- Gültigkeit Bundes-  
personalausweise Seite 8
- Feststellung Ergebnisse  
Wertermittlung Seite 10
- Information  
Natura 2000 Seite 12
- Tage der Städte-  
bauförderung Seite 13
- Stadtradeln Seite 14

In Zusammenarbeit mit:

Freistaat  
Thüringen



Ministerium  
für Inneres und  
Kommunales



Thüringer  
Polizei



Sicher in den

## Motorradfrühling '18

# 5. Mai ARNSTADT Markt

## Motorrad- Aktionstag TÜV Thüringen:

# von 11 bis 14 Uhr

Mehr Informationen unter:

[www.tuev-thueringen.de/sternfahrt](http://www.tuev-thueringen.de/sternfahrt)



Das nächste Amtsblatt  
erscheint am:

12. Mai 2018

Mit Sicherheit in guten Händen!

[www.tuev-thueringen.de](http://www.tuev-thueringen.de)

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses  
über die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 15. April 2018**

Bei der Wahl wurden mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen.

Zahl der Wahlberechtigten: .....20.416

Zahl der Wähler: .....10.319

Zahl der ungültigen Stimmabgaben  
(= Stimmzettel): .....127

Zahl der gültigen Stimmabgaben  
(= Stimmzettel): .....10.192

Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:

Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name, Vorname	Gültige Stimmen	%
1	CDU	Spilling, Frank	2.757	27,1
2	DIE LINKE	Petermann, Jens	1.427	14,0
3	SPD	Eidam, Thomas	502	4,9
4	DILL	Dill, Alexander	3.564	35,0
5	STIEL	Stiel, Angelika	1.942	19,1

Da bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 29. April 2018 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Stichwahl statt.

Die Stichwahl findet zwischen

Frank Spilling (CDU) 2.757 Stimmen  
und  
Alexander Dill (DILL) 3.564 Stimmen  
statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung bis zum 27.04.2018, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 29.04.2018, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Stadtverwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Arnstadt, 18.04.2018

**Michael Kopf  
Wahlleiter**

**Bekanntmachung über die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt  
am 29. April 2018**

1. Am 29. April 2018 findet die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Arnstadt bildet 20 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

SBZ	Wahlraum	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	
101	Stadtverwaltung Arnstadt	Am Plan 2, Barocksaal	rollstuhlgerecht
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss	
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32, Erdgeschoss	
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
105	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rosenstraße 45, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht

SBZ	Wahlraum	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	
106	Freiwillige Feuerwehr Arnstadt	Bärwinkelstraße 15, 1. OG, Schulungsraum	
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht-Straße 27, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
108	Verkehrsamt des Ilm-Kreises	Ichtershäuser Straße 31, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
109	Stadtwerke Arnstadt	Elxlebener Weg 8, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
110	Sporthalle „Am Jahn-Sportpark“	Käfernburger Straße 2, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
111	Marienstift Arnstadt, Emil-Petri-Schule	Rudolstädter Straße 30, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
112	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
113	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht
114	Arbeiter-Samariter-Bund	Lindenallee 4 A, Begegnungsstätte	rollstuhlgerecht
115	Schulgebäude Schloßplatz	Schloßplatz 2, Erdgeschoss	
216	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Dosdorf 5 A, Erdgeschoss	
317	Alte Schule Espenfeld	Espenfeld 2, Erdgeschoss	
418	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Siegelbach 3, Erdgeschoss	
519	AWO Kneipp-Kita „Angelhäuser Spatzen“	Hainfeld 24, Erdgeschoss	
620	ehemalige Gemeindeverwaltung Rudisleben	Hauptstraße 23, Erdgeschoss	rollstuhlgerecht

**In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.**

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich im Rathaus, Markt 1, 99310 Arnstadt. Die genauen Räumlichkeiten entnehmen Sie am Wahltag der entsprechenden Ausschilderung im Rathaus.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag dem 29.04.2018 um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die

Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (Sonntag 29.04.2018) bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Arnstadt, 18.04.2018

**Michael Kopf**  
Stadtwahlleiter

## Einladung Wahlausschuss

### Bekanntmachung

#### über die 4. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt

Die 4. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt findet am

**Mittwoch, 2. Mai 2018 um 17:15 Uhr**

im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal, in 99310 Arnstadt statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des Stichwahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 29.04.2018

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Arnstadt, 18.04.2018

**Michael Kopf**  
Wahlleiter der Stadt Arnstadt

**Beschluss der 36. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 01.02.2018**

**Beschluss-Nr. 2017/0711**

**Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die anliegende Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Sondernutzung) öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Arnstadt (Sondernutzungsgebührensatzung); die Anlage ist Beschlussbestandteil. Die Sondernutzungsatzung ist ab Seite 5 abgedruckt.

**Beschlüsse der 37. Sitzung des Stadtrates des Stadt Arnstadt am 15.03.2018**

**Beschluss-Nr. 2018/0681**

**Genehmigung der Niederschrift der 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 07.12.2017 - öffentlicher Teil**

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 07.12.2017 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2018/0736**

**Genehmigung der Niederschrift der 36. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2018 - öffentlicher Teil**

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2018 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

**Beschluss-Nr. 2018/0729**

**Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Wipfratal zur Auflösung der Gemeinde Wipfratal und Eingliederung in die Stadt Arnstadt zum 01.01.2019**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, dem als Anlage beigefügten Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt sowie den Anlagen zum Vertrag in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

**Hinweis:**

Der Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt sowie die Anlagen zum Vertrag können während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 2018/0725**

**3. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften Abwägungsprotokoll behandelt und abgewogen.

Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich mit einer Stellung-

nahme zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Arnstadt „Kübelberg“ für den Teilbereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ geäußert haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Auslegungshinweis:**

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt, im Gebäude Am Plan 2, Zimmer 3.19, in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 2018/0726**

**3. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt billigt die diesem Bebauungsplan beigefügte Begründung.
3. Die Stadtverwaltung Arnstadt wird beauftragt, den Bebauungsplan als Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Ilm-Kreis anzuzeigen.
4. Der Bebauungsplan ist anschließend gemäß der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 2018/0738**

**Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2018**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 15.03.2018 folgende Feststellung getroffen:

1. Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2018 wird
 

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	2.156.100,00 Euro
in den Aufwendungen	2.156.100,00 Euro
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	576.700,00 Euro
in den Aufwendungen auf	576.700,00 Euro

 festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von den Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.
5. Der Stellenplan ist beigefügt.

**Hinweis:**

Der Stellenplan kann während der allgemeinen Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 in 99310 Arnstadt eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 2018/0716**

**Straßenbenennung „Hirschmannstraße“**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt wie folgt:/ Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt für die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Straße den Namen „Hirschmannstraße“.

Parzellierungsentwurf



rearnstadt-hobhauser-feld(er)zeichnungen/parzellierung\_3/ba/ur-mnw\_3-bo\_panzellierungsentwurf\_2017-11-16.dwg

**Beschluss-Nr. 2018/0691****Zustimmung zum Verkauf von Teilflächen der stadteigenen Grundstücke in der Gemarkung Arnstadt, Flur 37, Flurstücke 366/181 und 366/185 (ehemaliges Tierheim)**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, Teilflächen aus den Grundstücken in der Gemarkung Arnstadt, Flur 37, Flurstücke 366/181 und 366/185 mit einer Größe von ca. 7547 m<sup>2</sup> zum Zwecke einer gewerblichen Nutzung zu verkaufen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Alexander Dill**  
Bürgermeister

**Beschluss der 35. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales am 08.03.2018****Beschluss-Nr. 2018/0735****Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt  
Betreff: RSV „Adler“ Arnstadt e.V.**

Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt, vorbehaltlich eines beschlossenen Haushalts, auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 12 c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt, dem RSV „Adler“ Arnstadt e.V. für die Durchführung einer bedeutenden überregionalen Radsportveranstaltung vom 29.09.-30.09.2018 einen Zuschuss in Höhe von

5.100,00 €

im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung zu stellen.

**Alexander Dill**  
Bürgermeister

**Sondernutzungsgebührensatzung  
vom 27. März 2018**

B VI/2017/0711

Aufgrund

- des § 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und des Thüringer Straßengesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45),
- der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) sowie
- des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 01.02.2018 wie folgt beschlossen:

**Neufassung****der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Sondernutzung) öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Arnstadt (Sondernutzungsgebührensatzung)  
vom 27. März 2018****§ 1****Gebührentatbestand, Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Arnstadt als Gegenleistung für das Sondernutzungserlaubnispflichtige oder -freie Zurverfügungstellen öffentlichen Straßenraumes

**Beschluss-Nr. 2018/0710****Straßenverkehr Kohlgrasse**

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Schüler im Straßenverkehr, wie durch die Schaffung eines Fußgängerüberweges, in der Kohlgrasse beitragen können. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zur Diskussion vorzulegen.

**Beschluss-Nr. 2018/0713****Weiterentwicklung von Arnstadt als Wohn- und Lebensstandort**

Der Stadtrat beschließt:

Der Bürgermeister legt dem Stadtrat den Entwurf eines Konzeptes zur Weiterentwicklung von Arnstadt als Wohn- und Lebensstandort zur Diskussion und Beschlussfassung vor. Dem Bürgermeister wird empfohlen, diesen Entwurf gemeinsam mit den Wohnungsmarktakteuren zu erstellen. Abstimmungen mit Umlandgemeinden sind ebenfalls zu empfehlen.

**Beschluss-Nr. 2018/0734****Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.****(Werkausschuss für den Bäderbetrieb und Baubetriebshof)**

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE wird Frau Dr. Rita Bader zum ordentlichen Mitglied des Werkausschusses für den Bäderbetrieb und den Baubetriebshof berufen.

**Beschluss-Nr. 2018/0737****Genehmigung der Niederschrift der 36. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2018 - nichtöffentlicher Teil**

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 01.02.2018 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

im Stadtgebiet zum Zwecke einer Nutzungsart, welche vom Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht gedeckt ist (Sondernutzung).

(2) Die Gebührenerhebung beschränkt sich auf die Sondernutzung von Straßen/Straßenabschnitten, die sich innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Arnstadt und ihrer Stadtteile oder zwar außerhalb der Ortsdurchfahrt, aber in städtischer Straßenbaulastträgerschaft befinden.

(3) Der Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße besteht in der Nutzung der vorhandenen Straßenoberfläche für Zwecke des Verkehrs im Rahmen der bestehenden Widmung sowie der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

(4) Zur Ortsdurchfahrt gehören alle öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen von Arnstadt liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Eine Örtlichkeit ist Bestandteil der geschlossenen Ortslage von Arnstadt, wenn sie in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist, wobei der bauliche Zusammenhang durch einzelne unbebaute Grundstücke, durch zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder durch eine einseitige Bebauung nicht unterbrochen wird.

## § 2

### Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung einer Sondernutzungsgebühr verpflichtet ist der Veranlasser der jeweiligen Sondernutzung; Veranlasser in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Namen und Auftrag die jeweilige Sondernutzung vorgenommen wird, insbesondere diejenige Person, die einen Sondernutzungsantrag bei der Stadtverwaltung stellt sowie alle diejenigen, die Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis sind.

(2) Gibt eine Sondernutzung vor Ort in ihrer konkreten Gestalt Namen und/oder Adressen von natürlichen oder juristischen Personen wieder, so gelten diese als Veranlasser im Sinne des Absatzes 1.

(3) Ergibt sich aus dem räumlich engen Zusammenhang von Standort und/oder Inhalt einer Sondernutzung sowie Standort und/oder Angebotspalette eines Geschäftslokals bzw. einer sonstigen Räumlichkeit ein Hinweis auf den Veranlasser einer Sondernutzung, so gilt die Vermutung, dass der Inhaber des betreffenden Geschäftslokals bzw. der sonstigen Räumlichkeit Veranlasser im Sinne des Absatzes 1 ist. Die Vermutung ist widerlegbar.

(4) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige im Sinne der Absätze 1 bis 3, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenfreiheit

(1) Die Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Satzungsgebiet

- auf der Basis von Konzessionsverträgen mit der Stadt Arnstadt im Sinne des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- auf der Basis von sonstigen Wegenutzungs- bzw. Gestattungsverträgen mit der Stadt Arnstadt;
- auf der Basis von Durchführungs- bzw. Erschließungsverträgen mit der Stadt Arnstadt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

(2) Sondernutzungsgebührenfrei sind die nachfolgend genannten Sondernutzungsarten wenn und soweit sie im Geltungsbereich dieser Satzung stattfinden:

- alle Sondernutzungsformen im Rahmen von öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, die auf/innerhalb von öffentlichen Straßen von der Stadtverwaltung, von Straßenanliegern oder von privaten Dritten veranstaltet werden;
- alle straßenraumgestaltenden Maßnahmen (z. B. Blumengefäße, Tische, Sitzbänke) von Straßenanliegern im unmittelbaren Vorfeld ihres Anliegergrundstückes;
- die zeitweise Lagerung von Brennstoffen und/oder Umzugsgut im öffentlichen Straßenraum am Tage der Anlieferung/Abholung;

- das Abstellen/Ablegen von Grobmüllgut im öffentlichen Straßenraum am Tag vor sowie am Tag der Abfuhr;
- Außenbewirtschaftungsgegenstände im öffentlichen Straßenraum unmittelbar vor gastronomischen Betrieben, soweit es sich um Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschutzobjekte und/oder Blumen-/Grünschmuck handelt, die mit dem Straßengrund nicht fest verbunden sind;
- das Verteilen von Flugblättern, Werbe-, Informations- und sonstigen Broschüren ohne Benutzung sonstiger Einrichtungen (Tische, Stühle, Kraftfahrzeuge etc.), wenn und soweit diese Sondernutzungsformen religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- das Umhergehen mit Informationstafeln, wenn und soweit diese Sondernutzungsform religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dient;
- straßenmusikalische Aufführungen von Einzelmusikern oder Musikgruppen bis zu 4 Personen einschließlich.

## § 4

### Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die zu zahlende Gebühr bemisst sich prinzipiell nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenpflichtigen.

(2) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 1 nach der Anlage zu dieser Satzung; die Anlage ist Satzungsbestandteil.

(3) Soweit in der Anlage zu dieser Satzung ein Gebührenrahmen festgelegt ist, ist der auf diese Weise gewährte Ermessensspielraum pflichtgemäß auszuüben. Dem Bürgermeister bleibt der Erlass einer ermessenseinschränkenden Dienstverfügung vorbehalten.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenforderung entsteht und wird fällig

- bei Festsetzung und Zahlungsaufforderung per schriftlichem Bescheid vor Beginn der Sondernutzung mit der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Veranlasser der Sondernutzung,
- im Übrigen mit dem Beginn der Vornahme der jeweiligen Sondernutzung durch den Veranlasser.

## § 6

### Gebührenerstattung

(1) Wird eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis vom Veranstalter ganz oder teilweise nicht ausgenutzt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden vollständig (bei Widerruf/Rücknahme vor Veranstaltungsbeginn) oder anteilig (bei Widerruf/Rücknahme nach Veranstaltungsbeginn und vor deren Ende) erstattet, wenn die Stadt eine erteilte Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft/zurücknimmt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Bei anteiliger Gebührenerstattung richtet sich die Erstattungssumme nach dem Verhältnis der abgelaufenen zu den noch ausstehenden Veranstaltungsstunden.

## § 7

### Sonstige Rechtsvorschriften

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die für Gebührenerhebungen einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung sowie diejenigen Rechtsvorschriften, auf die in § 15 ThürKAG Bezug genommen wird.

## § 8

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Zeitgleich tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt vom 15. Juni

2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 7. April 2006 außer Kraft.

Arnstadt, den 27. März 2018  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

**Alexander Dill**  
**Bürgermeister**

**Anlage:** Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

**Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2018 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 16.02.2018 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 13.03.2018 ist der Stadt Arnstadt am 14.03.2018 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Geltendmachung von Verstößen:**

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO).

Arnstadt, 27. März 2018

- Dienstsiegel -

**Alexander Dill**  
**Bürgermeister**

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

A Gebühren- nummer	B Benutzungsart/ Gebührenmaßstab	C Gebührensatz/Nutzungsdauer in EURO
<b>Gebührengruppe 1</b>		
	<u>Ober- und unterirdische Leitungen/Kabel, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich eventueller Masten, Kabelbrücken u. ä.:</u>	
1.01	<u>In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen:</u> je angefangene 200 m Leitungs-/Kabellänge	150,00 € je angefangenem Jahr
1.02	- unbefristet: - befristet:	14,00 € je angefangenem Monat
1.03	<u>Bei Anbringung längs/quer zur Fahrbahn außerhalb von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen:</u> je angefangene 200 m Leitungs-/Kabellänge	140,00 € je angefangenem Jahr
1.04	- unbefristet: - befristet:	12,00 € je angefangenem Monat
1.05	<u>Hinweis- und Werbeschilder:</u> bis 0,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche einschließlich Schildträger: je Schild	60,00 € je angefangenem Jahr
1.06	- unbefristet: - befristet:	7,00 € je angefangenem Monat
1.07	über 0,50 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche einschließlich Schildträger: je Schild	75,00 € je angefangenem Jahr
1.08	- unbefristet - befristet	8,00 € je angefangenem Monat
1.09	<u>Masten außerhalb einer Nutzung gemäß der Ziffern 1.01 bis 1.08: je Mast</u>	50,00 € je angefangenem Jahr
1.10	- unbefristet: - befristet:	5,00 € je angefangenem Monat
1.11	<u>Sondernutzung im Rahmen einer privaten Baumaßnahme:</u>	0,08 €/je m <sup>2</sup> und angefangenem Tag
1.12	<u>Aufgrabungen aller Art:</u> je angefangenem laufendem Meter Baugrube und	1,00 €/je angefangenem Tag
1.13	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m einschl.: - bei einer Baugrubenbreite über 1 m:	2,00 €/je angefangenem Tag
<b>Gebührengruppe 2</b>		
	<u>Bauliche Anlagen:</u>	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske u. ä.: je Anlage:	100,00 € je angefangenem Monat
2.02	<u>Freistehende Schaukästen und Ausstellungspavillons:</u> - je angefangenem m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Straßenfläche:	55,00 € je angefangenem Jahr
2.03	<u>Werbeanlagen und Warenautomaten</u> mit oder ohne festen Verbund mit dem Straßengrund, wenn sie an einem Punkt mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen: je angefangenem m <sup>2</sup> überragte Fläche	84,00 €/je angefangenem Jahr
2.04	- unbefristet: - befristet:	9,00 €/je angefangenem Monat

A Gebühren- nummer	B Benutzungsart/ Gebührenmaßstab	C Gebührensatz/Nutzungsdauer in EURO
<b>Gebührengruppe 3</b>		
<u>Gewerbliche Nutzungen:</u>		
3.01 3.02	Verkaufswagen/Einzelstandort: - je Wagen:	60,00 €/angefangener Woche 10,00 €/angefangenen Tag
3.03 3.04	<u>Ausstellungswagen/Einzelstandort:</u> - je Wagen:	40,00 €/angefangener Woche 10,00 €/angefangenen Tag
3.05 3.06 3.07	<u>Verkaufsstände/Einzelstandort:</u> je angefangenem m <sup>2</sup> benutzte Fläche - bei saisonalen Angeboten an Frischwaren: - bei Angeboten von nicht zum regulären Sortiment eines stationären Geschäfts- anliegers gehörenden Waren, Speisen und Getränken: - bei sonstigem Verkaufsangebot:	3,00 € je angefangenen Tag gebührenfrei 1,50 € je angefangenen Tag
3.08	<u>Ausstellungsstände und -gegenstände vor stationären Geschäftslokalen:</u> - je angefangenem m <sup>2</sup> genutzter Fläche:	gebührenfrei
3.09	<u>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien</u> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft): - je angefangenem m <sup>2</sup> genutzter Fläche:	gebührenfrei
3.10	<u>Sonstige gewerbliche Nutzungen</u> - je angefangenem m <sup>2</sup> genutzter Fläche:	5,00 € je angefangene Woche
<u>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der Straßenverkehrsordnung (StVO):</u>		
3.11	<u>Motorsportliche Veranstaltungen</u> gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, - je Veranstaltung/Versuch:	300,00 €
3.12 3.13	<u>Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen:</u> - für wirtschaftliche Zwecke: je Lautsprecher: - für nicht kommerzielle Zwecke: je Lautsprecher:	30,00 € täglich 2,50 € täglich
3.14	<u>Aufstellen von Plakatträgern/sonstige Anbringung von Plakaten</u> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer/Plakate, die für kirchliche und/oder gemeinnützige Veranstaltungen sowie für Zwecke der Wahlwerbung oder für sonstige Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt/angebracht werden. - je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche:	4,00 € je angefangene Woche
3.15 3.16	<u>Informationsstände</u> - bei gewerblichen/kommerziellen Ständen je Stand: - bei nicht gewerblichen/nicht kommerziellen Ständen, je Stand:	20,00 € täglich 2,50 € täglich
3.17 3.18	<u>Werbefahnen, Transparente u. ä.:</u> je Objekt - mit gewerblichen/kommerziellen Inhalten: - mit nicht gewerblichen/nicht kommerziellen Inhalten:	10,00 € je angefangene Woche 2,50 € je angefangene Woche
3.19	<u>Schaukästen an Gebäuden, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen und nicht unter 2.02 fallen:</u> - je Schaukasten:	55,00 € jährlich
3.20	<u>Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge</u> - je Kraftfahrzeug:	8,00 € je angefangene Woche

## 2. Bildungstag in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ 2018

Der zweite Bildungstag der Kindertagesstätte „Regenbogen“ findet am Montag, 12.11.2018, statt. An diesem Tag ist die Einrichtung geschlossen. Bei einem dringend begründetem Bedarf kann die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte ermöglicht werden. Die Eltern werden durch Aushänge in der Kindertagesstätte informiert und gebeten, ihren Bedarf rechtzeitig bei der Leitung anzumelden.

## Stadtverwaltung Arnstadt

### Ablauf der Gültigkeit von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen

**Sehr geehrte Einwohner der Stadt Arnstadt,**  
in diesem Jahr wird wieder ein hoher Besucherandrang in der Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik zu verzeichnen sein. Der Grund ist, dass viele Ausweise der Einwohner unserer Stadt das Ablaufdatum 2018 tragen. Ich darf deshalb alle Einwohner auffordern, die Gültigkeit von Personalausweis, Reisepass sowie Kinderreisepass zu überprüfen.

Ausweispflicht besteht für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) ist jeder Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald er 16 Jahre alt ist und der allgemeinen Meldepflicht unterliegt oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhält.

Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach § 1 Abs.1 Satz 1 PAuswG durch den Besitz und die Vorlage des Passes erfüllen. Personalausweise werden gemäß § 6 Abs.1 PAuswG für eine Dauer von 10 Jahren ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre (§ 6 Abs. 3 PAuswG). Eine Verlängerung der Gültigkeit ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 5 PAuswG).

Zur Beantragung von Personaldokumenten für Kinder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit des Kindes und der gesetzlichen Vertreter notwendig. Eine Zustimmungserklärung (zu finden auf der Homepage der Stadt Arnstadt unter [www.arnstadt.de/stadt&xverwaltung/Bürger Service/Formulare&Anträge](http://www.arnstadt.de/stadt&xverwaltung/Bürger_Service/Formulare&Anträge)) des mit-sorgeberechtigten Elternteils ist möglich, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter mit dem Kind zur Antragstellung vorspricht. Zusätzlich wird die Geburtsurkunde sowie der Nachweis über das Sorgerecht bei der Beantragung der Dokumente benötigt.

Für Kinder, die nur einen Elternteil als Sorgeberechtigten haben, sind eine Negativbescheinigung vom örtlichen Jugendamt oder andere aussagekräftige Urkunden bzw. amtliche Beschlüsse vorzulegen.

Welche Gebühr bei der Antragstellung für das jeweilige Dokument entrichtet werden muss, entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle. Die Bearbeitungszeit für Personalausweise und Reisepässe beträgt zur Zeit ca. 3 Wochen ab Antragstellung.

Bei Expresspässen, die innerhalb von 72 Stunden erstellt werden, erhöht sich die Gebühr um 32 Euro.

Die Personalausweisbehörde kann nach § 7 Abs. 1 und 2 PAuswG Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Mit Geldbuße kann gemäß 32 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 PAuswG belegt werden, wer einen Ausweis nicht besitzt, obwohl er der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG unterliegt.

Für Reisen ins Ausland ist es notwendig, dass jede reisende Person ein gültiges Personaldokument besitzt. Welche Dokumente zur Reise bzw. Durchreise in bzw. durch ein Land gefordert werden, kann man bei der Buchung im Reisebüro erfragen oder aus den Reiseunterlagen ersehen. Wer sich selbst informieren möchte, wird auf die Internetseite des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges.amt.de](http://www.auswaertiges.amt.de)) verwiesen.

**Gebühren**

Gebühren	Gebühr
RP über 24 Jahre	60,00 Euro
RP unter 24 Jahre	37,50 Euro
BPA über 24 Jahre	28,80 Euro
BPA unter 24 Jahre	22,80 Euro
Kinderreisepässe	13,00 Euro
Vorläufiger BPA	10,00 Euro
Verlängerung von noch gültigen KRP	6,00 Euro

# Zustimmungserklärung

Hiermit erkläre ich:

Vater  Mutter  Sorgeberechtigte/r (Vormund etc.)

Name, Vorname .....

Geburtsdatum, Ort .....

Anschrift .....

als gesetzliche/r Vertreter/in von

Name, Vorname .....

Geburtsdatum, Geburtsort .....

mein/unser Einverständnis

zur  Neuausstellung  Verlängerung

eines  Kinderreisepass  Personalausweis  
 Reisepass

**Bitte beachten Sie:** Bei Vorlage dieser Zustimmung muss die Passbehörde die Echtheit der Unterschrift prüfen. Bitte legen Sie entsprechende Dokumente vor (Personalausweis, Reisepass usw.)

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift verglichen mit:

Dokument Nr. ....

Sorgerecht .....

Datum: Unterschrift:

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha  
Az.: 1-3-0111

Gotha, den 04.04.2018

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Molsdorf, Stadt Erfurt, Landkreise Gotha und Ilmkreis, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) mit folgenden Änderungen festgestellt:

##### 1. Der Wertermittlungsrahmen wird um folgende Wertklassen erweitert:

Nutzungsart	Wertklasse	Wertzahlen in WE/ha	Bemerkungen:
Versorgung, VERS	I	50	Für die wegfallende Nutzungsart Betriebsfläche
Kläranlage, KLÄR	I	50	Versorgungsanlage, BFVS
Gebäude- und Freifläche Wohnen, GFW	III	500	Für übergehende Wegeflächen zu privaten Gebäudeeigentümern
Gebäude- und Freifläche Wohnen, GFW	IV	250	Für übergehende Wegeflächen zu privaten Gebäudeeigentümern
Straße, S	III	250	Für übergehende private Fläche zu öffentlichen Straße

Der Wertermittlungsrahmen (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

##### 2. Die Einreihung der Grundstücke in bestimmte Wertklassen wird für die nachstehend genannten Ordnungsnummern (Ord.-Nr.) geändert:

Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m <sup>2</sup> gesamt	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungsart	Wertklasse
6.00	Ichtershausen	4	623	3830	13	BFVS	I	13	VERS	I
12.00	Molsdorf	6	150/111	80	80	S	II	80	S	I
12.00	Molsdorf	6	287/36	2014	2014	WAG	II	137 1877	A A	IV VII
12.00	Molsdorf	6	287/54	716	716	WAG	II	309 407	A A	II III
12.00	Molsdorf	6	287/70	2661	2661	WAG	II	728 1685 135 113	A A A A	IV V VI VII
12.00	Molsdorf	6	287/76	129	129	S	II	9 5 56 59	A A A A	IV V VI VII
12.00	Molsdorf	6	287/89	123	123	S	II	25 98	A A	I VI
12.00	Molsdorf	6	287/105	107	107	S	II	50 57	A A	V VI
12.00	Molsdorf	6	287/108	2250	2250	WAG	II	918 1332	A A	V VII
12.00	Molsdorf	6	287/111	70	70	S	II	42 28	A A	V VI
12.00	Molsdorf	6	287/113	105	105	S	II	105	A	VII
12.00	Molsdorf	6	287/119	93	93	S	II	93	A	VI
12.00	Molsdorf	7	150/150	23	23	S	II	23	S	I
12.00	Molsdorf	7	150/154	33	33	S	II	33	S	I
12.00	Molsdorf	7	150/162	23	23	S	II	23	S	I
12.00	Molsdorf	7	150/190	157	157	S	II	60 67 30	A A A	V VI VII
13.00	Kornhochheim	3	264/4	268	268	S	II	268	A	IV
13.00	Kornhochheim	3	264/5	64	64	S	II	64	A	IV
13.00	Kornhochheim	3	264/6	238	238	S	II	238	A	IV
13.00	Kornhochheim	3	264/7	1665	1665	S	II	1665	A	IV

13.00	Kornhochheim	3	264/18	1132	1132	S	II	1132	A	IV
14.00	Ichtershausen	5	963/5	224	224	WEG	II	72 152	A A	II III
16.00	Molsdorf	6	150/107	110	110	S	II	110	S	I
16.00	Molsdorf	6	150/113	67	67	S	II	67	S	I
16.00	Molsdorf	6	287/109	95	95	S	II	95	A	V
16.00	Molsdorf	7	150/172	60	60	WEG	II	357	AA	III
27.00	Ingersleben	3	379/2	10	10	S	II	10	GFW	IV
27.00	Ingersleben	3	379/3	19	19	S	II	19	GFW	IV
30.00	Molsdorf	4	376/2	12042	9929 1968	GH WAF	I II	11220 677	GH WAF	I I
30.00	Molsdorf	4	661/1	691	265 372 54	GR WALD WEG	IV I I	691	WEG	II
30.00	Molsdorf	4	661/2	1399	14 576 664 109 33 3	GH GR GR GR WAF WEG	I III IV V I I	1399	WEG	II
30.00	Molsdorf	6	322/7	74	63 11	S WEG	I I	74	S	II
30.00	Molsdorf	6	322/8	224	224	S	I	224	S	II
42.00	Thörey	3	71/12	4802	318 1839 2462	A GFÖ WEG	III I II	316 29 1826 2448	A GFW GFÖ WEG	III I I II
44.00	Ingersleben	3	504	7190	580 6610	WAF GH	I I	68 7122	WAF GH	I I
44.00	Ingersleben	3	537/3	2823	2823	WAF	I	640 2183	WAF GH	I I
53.00	Ichtershausen	5	956	4900	4900	WEG	II	280 63 4557	GFGI GFW WEG	II III II
53.00	Ichtershausen	5	954	4900	4900	WEG	II	269 4631	GFW WEG	III II
86.00	Ichtershausen	4	625	3830	30	BFVS	I	30	VERS	I
86.00	Ichtershausen	4	626	3830	38	BFVS	I	38	VERS	I
91.00	Ingersleben	3	506	8570	922 897	GH WAF	I I	1697 122	GH WAF	I I
96.00	Ichtershausen	5	963/13	47764	47764	BFVS	I	47764	KLÄR	I
96.00	Thörey	3	73/1	800	800	BFVS	I	800	KLÄR	I
112.01	Ichtershausen	4	624	3830	22	BFVS	I	22	VERS	I
168.04	Molsdorf	4	373/2	410	410	WAF	I	105 305	WAF GH	I I
168.04	Molsdorf	4	375	630	226 404	GH WAF	I I	543 87	GH WAF	I I
180.03	Ichtershausen	4	627	8900	39	BFVS	I	39	VERS	I
187.54	Molsdorf	6	150/140	30430	1	BFVS	I	1	VERS	I
233.04	Molsdorf	4	374/2	432	432	WAF	I	134 298	WAF GH	I I
245.04	Molsdorf	4	369	1450	149 1134	GH WAF	I II	920 363	GH WAF	I I
267.01	Molsdorf	4	183/2	1250	227 608 64	A GH WAF	III I I	551 285 63	A GH WAF	III I I
293.04	Molsdorf	4	370/1	368	368	WAF	I	121 247	WAF GH	I I
361.02	Thörey	2	332/8	170	109 61	A A	III V	170	GFGI	I
383.02	Ichtershausen	4	645	25040	2749	BFVS	I	2749	VERS	I
396.02	Molsdorf	6	287/131	5550	5515	GH	I	5214 301	GH A	I IV
437.01	Molsdorf	4	371	2140	873 409	GH WAF	I I	1153 129	GH WAF	I I
442.04	Ichtershausen	4	622	4220	6	BFVS	I	6	VERS	I
451.02	Ingersleben	3	389/6	3	3	S	I	3	S	III
506.04	Molsdorf	4	372	2140	433	WAF	I	147 286	WAF GH	I I

**Gründe:**

Die Wertermittlung für das Gebiet der Flurbereinigung Molsdorf ist vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha und landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in die Wertermittlungskarte im Maßstab 1:5000 eingetragen worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **18.12.2015** bis **18.01.2016** öffentlich ausgelegt.

Im Anhörungstermin am **17.12.2015** im Saal der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, wurde den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Einwendungen die Beteiligte gegen die Wertermittlungsergebnisse vorgebracht haben wurden durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung geprüft.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Einwendungen teilweise begründet waren. Aus diesem Grund wurden die Wertermittlungsergebnisse für die jeweiligen Grundstücke geändert und den Beteiligten, mit einem aktuellen Nachweis des Alten Bestandes, nochmals bekannt gegeben. Soweit sich Einwendungen auf Grundstücksflächen bezogen haben, die nicht von der genannten Änderung der Wertermittlungsergebnisse erfasst sind, sind diese unbegründet.

Bei der Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung wurden auch Grundstücke berücksichtigt, die nicht von Einwendungen betroffen waren. Diese Änderung wurde notwendig, weil dadurch der Flächenübergang von Wege- und Straßenflächen zu privaten Gebäudeeigentümern realisiert werden kann. Die Anpassung an örtliche Gegebenheiten und die Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen kann dadurch erreicht werden.

Somit ist die Voraussetzung für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Mathias Geßner**  
Amtsleiter

(DS)

**Erarbeitung von Managementplänen****(Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen****SPA Nr. 29 „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro secon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*Bietergemeinschaft RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz und INL - Ingenieurbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

**§ 47****Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht**

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) Thür-NatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros Bietergemeinschaft RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz und INL - Ingenieurbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung (Los 4) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie [www.tlug-jena.de](http://www.tlug-jena.de)

#### **Ansprechpartner:**

seecon Ingenieure GmbH  
Herr Sockel: [Thomas.Sockel@seecon.de](mailto:Thomas.Sockel@seecon.de)

TLUG, Ref. 33  
Herr Christ (Los 4, 5, 8):  
[Sebastian.Christ@tlug.thueringen.de](mailto:Sebastian.Christ@tlug.thueringen.de)



## Impressum

### „Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

**Herausgeber:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: [info@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:info@stadtverwaltung.arnstadt.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [d.schulz@wittich-langwiesen.de](mailto:d.schulz@wittich-langwiesen.de)  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

## Nichtamtlicher Teil

### Tag der Städtebauförderung am 5. Mai

Der Tag der Städtebauförderung findet 2018 deutschlandweit bereits zum vierten Mal statt und informiert Bürgerinnen und Bürger sowie die Fachöffentlichkeit über Möglichkeiten und Maßnahmen der Städtebauförderung.



Die Stadt Arnstadt beteiligt sich auch 2018 wieder an diesem Aktionstag. Neben vielen anderen Maßnahmen wurde auch der historische Münzkeller im Prinzenhof mit finanzieller Hilfe der Städtebauförderung restauriert und zum Veranstaltungsort ausgebaut. Am 5. Mai ist der Münzkeller nun für die Öffentlichkeit zugänglich.

#### **15:00 - 18:00 Der Münzkeller ist für Besucher geöffnet**

Mitarbeiter der Stadtverwaltung erläutern die Historie des Gebäudes, bauliche Besonderheiten des Kellers und stellen sich den Fragen der Besucher.

#### **20:00 – 22:00 Rock-Konzert mit der Band THE FLAMING STARS aus London.**



Von der englischen Musik-Presse werden The Flaming Stars, um die Jahrtausendwende eine der stilprägendsten Bands überhaupt, als „Mutter aller Garagenbands“ bezeichnet.

Die Briten pendeln mit ihrem warmen samtigen Sound gekonnt zwischen Garage-Rock'n'Roll, melodischem Punk, Swamp-Blues und Spaghetti-Western-Themen.

Vergleichbar ist der Stil der Stars, wenn überhaupt, dann am ehesten mit Lou Reeds Velvet Underground und Nick Cave.

The Flaming Stars machen sich bewusst sehr rar und treten nur selten und nur an ausgewählten Spielorten auf. 2018 gibt die Band ihr einziges Deutschlandkonzert im Münzkeller in Arnstadt. Der Einlass öffnet 19:00 Uhr. Tickets im Vorverkauf sind in der Arnstadt-Information und an allen gängigen Vorverkaufsstellen erhältlich.



## Radeln Sie schon?

Jetzt anmelden und CO<sub>2</sub>- neutrale Kilometer für den Klimaschutz im Ilm-Kreis sammeln!

### Worum geht's?

Radeln Sie in drei Wochen möglichst viele Kilometer – egal, ob beruflich oder privat, Hauptsache CO<sub>2</sub>- frei unterwegs! Das Klima-Bündnis präsentiert die fahrradaktivsten Kommunen, zudem winken Auszeichnungen für die aktivsten Radler und deren Teams.

### Wer kann teilnehmen?

Jeder, der im ILM-Kreis wohnt, arbeitet, einem Verein angehört oder eine Schule besucht, kann beim RADELN mitmachen. Die Kilometer der Arnstädter und Ilmenauer Bürger werden den beiden Städten zugeordnet. Alle anderen Radler sammeln ihre Kilometer, für den ILM-Kreis.

### Wie kann ich mitmachen?

Auf [www.stadtradeln.de/ilm-kreis](http://www.stadtradeln.de/ilm-kreis) können Sie ein Team neu eintragen oder einem bestehenden Team beitreten. Danach losradeln und die Kilometer einfach im Online-Radelkalender oder per STADTRADELN App eintragen.

### Wann wird geradelt?

Im Aktionszeitraum vom 01. bis 21. Mai 2018.

### Bring Deinen Radweg auf den Schirm!

Mitgestalten-leichtgemacht  
Wünschen Sie Verbesserungen im Radverkehr? ...dann nutzen Sie [www.radar-online.net/ilm-kreis](http://www.radar-online.net/ilm-kreis)



### Wo melde ich mich an? Wer liegt vorn?

Alle wichtigen Informationen über Anmeldung, Online-Radelkalender, Ergebnisse und vieles mehr unter:

[www.stadtradeln.de/ilm-kreis](http://www.stadtradeln.de/ilm-kreis)  
[www.facebook.com/stadtradeln](http://www.facebook.com/stadtradeln)

## STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

### Ansprechpartner:

Landratsamt ILM-Kreis  
Felix Schmigalle  
Klimaschutzmanager  
Tel.: 03628-738 119  
E-Mail: [ilm-kreis@stadtradeln.de](mailto:ilm-kreis@stadtradeln.de)

Gemeinsam  
**Klimaschutz**  
im ILM-KREIS



### Stadt Arnstadt

Jörg Baumann  
Radverkehrsbeauftragter  
Tel.: 03628-745 888  
E-Mail: [arnstadt@stadtradeln.de](mailto:arnstadt@stadtradeln.de)



### Stadt Ilmenau

Thomas Schmidt  
Fahrradbeauftragter  
Tel.: 03677-600 138  
E-Mail: [fahrrad@ilmenau.de](mailto:fahrrad@ilmenau.de)



**AGFK Thüringen**  
Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen

### Gefördert durch:

### Partner und Unterstützer:



**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

**Der ILM-Kreis mit Arnstadt und Ilmenau sind dabei!**

**vom 01. bis 21. Mai 2018**



wieder mit dabei

**SCHULRADELN**

Eine Kampagne des



Klima-Bündnis

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



© Klima-Bündnis



**ILM-KREIS**  
in Thüringen



# STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

## Liebe Bürgerinnen und Bürger im Ilm-Kreis,



die Bedeutung zur klimafreundlichen Fortbewegung mit dem Fahrrad zur Einsparung von CO<sub>2</sub> und zur Gesundheitsförderung im Landkreis, ist auch im Jahr 2018 ungebrochen. Nicht nur die begonnene Umsetzung des neuen Radverkehrskonzeptes des ILM-Kreises soll dieses verdeutlichen. Das bereits zum fünften Mal stattfindende STADTRADELN im ILM-Kreis soll hierzu ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten. Auch in diesem Jahr wird es den gemeinsamen Wettbewerb für mehr klimafreundliche Fortbewegung auf dem Fahrrad geben, der sowohl Unternehmen, Vereine, Verwaltungen, Schulen und BürgerInnen gleichermaßen ansprechen soll. Ich wünsche Ihnen viel Freude und Ausdauer beim gemeinsamen Radeln für ein gutes Klima im Rahmen der Aktion STADTRADELN im ILM-Kreis.

### Petra Enders, Landrätin des ILM-Kreises

#### Amstadt ist „gut zu Rad“

Das haben die Arnstädter Radeln seit 2014 jedes Jahr beim STADTRADELN eindrucksvoll unter Beweis gestellt. „Neue (Rad-)Wege braucht das Land!“. Gemeinsam mit dem ILM-Kreis entsteht gerade eine neue Radverkehrsabbindung an das Gewerbegebiet „Erfurter Kreuz“ um das Radfahren auch im Berufsverkehr noch attraktiver zu machen. Treten Sie kräftig in die Pedale, helfen Sie uns dabei einen wichtigen Beitrag zur Schonung des Klimas durch die Einsparung von CO<sub>2</sub> zu erreichen. Schön, dass wir nunmehr zum wiederholten Male im Verbund mit der Stadt Ilmenau und dem gesamten ILM-Kreis beim STADTRADELN dabei sind.

### Alexander Dill, Bürgermeister



Fahrradfahren fördert nicht nur die Gesundheit und macht Spaß, sondern ist gleichzeitig ein klimaschonendes Verkehrsmittel. In Ilmenau lassen sich kurze Strecken problemlos per Rad zurücklegen und das Fahrrad ist daher oft das schnellste Fortbewegungsmittel. Unsere Stadt beteiligt sich dieses Jahr wiederholt zusammen mit der Stadt Arnstadt und dem ILM-Kreis am STADTRADELN und wir wollen gemeinsam versuchen, das Kilometerpotential ob als werktäglicher Pendler oder als Freizeitradler drei Wochen lang voll auszuschöpfen. Natürlich benötigen viele Bürgerinnen und Bürger nicht erst den Wettbewerbcharakter, um das Rad für sich als Mobilitätsmittel zu entdecken. Aber gerade regelmäßige Nutzer werden sicher von der persönlichen Kilometerleistung als Stadträdler überrascht sein. Alle Bürgerinnen und Bürger Ilmenaus sind aufgerufen, im Team in die Pedale zu treten und möglichst viele Kilometer beruflich sowie privat mit dem Fahrrad zurückzulegen. Gemeinsam können wir so einen Beitrag zum Klimaschutz in unserer Stadt leisten.

### G.-M. Seeber, Oberbürgermeister

## Alle Termine auf einen Blick: Amstädter Radoffensive zum Stadtradeln 2018

### 01. Mai: Tour zum Baumbachhaus Kranichfeld - Großes Fest!

10:00 Uhr Marktplatz Arnstadt (ca. 50 km)  
Anbieter: adfc Ortsgruppe Arnstadt

### 01. Mai: Mountainbiketour

10:00 Uhr Marktplatz Arnstadt  
Anbieter: RSV Adler Arnstadt

### 05. Mai: Unternehmerinnen Radtour

10:00 Uhr Marktplatz Arnstadt (ca. 40 km)  
Anbieter: adfc Ortsgruppe Arnstadt

### 06. Mai: Familien-Radtour (ca. 40 km)

**Einfache Mountainbiketour** (ca. 60 km)  
**Sportliche Radtour** (ca. 90 km)

10:00 Uhr Marktplatz Arnstadt  
gemeinsame Einkehr:  
ca. 14.00 Uhr im Holzhaus, Holzhausen  
Anbieter: adfc Ortsgruppe Arnstadt

## Touren des ADFC Ilmenau

### 01. Mai: Tour zum Baumbachhaus Kranichfeld - Großes Fest!

09:00 Uhr Bahnhof Ilmenau (ca. 70 km)

### 06. Mai: Radwanderung nach Görbitzhausen - Hausen

10:00 Uhr Bahnhof Ilmenau (ca. 45 km)

### 12. Mai: Familienradwanderung

10:00 Uhr Bahnhof Ilmenau (ca. 40 km)

### 15. Mai: Mit Parlamentarium ins Ilmenauer Umland

16:00 Uhr Marktplatz Ilmenau (ca. 30 km)  
Anbieter: Stadtverwaltung Ilmenau & ADFC

### 21. Mai: Radtour mit dem ADFC zum Mühltentag

09:00 Uhr Bahnhof Ilmenau (ca. 60 km)

### 02. Juni: Siegerehrung im Rahmen des Altstadtfestes Ilmenau

13:00 Uhr Marktplatz Ilmenau

Bei Fragen helfen Ihnen die jeweiligen Anbieter gerne weiter.



G e m e i n s a m  
**Klimaschutz**  
i m I L M - K R E I S

Eine Patenschaft der:



Initiative  
**Erfurter Kreuz** e.v.

# SCHULRADELN im ILM-Kreis!

Antreten und gewinnen – radelt für euer Team, eure Schule, den ILM-Kreis!

**Worum geht's?** Legt innerhalb des 21-tägigen Aktionszeitraumes vom 01. - 21. Mai 2018 auf dem Weg zur Schule oder in eurer Freizeit möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurück. Werdet so die fahradaktivste Schule im ILM-Kreis. Überzeugt möglichst viele Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, Geschwister sowie Lehrerinnen und Lehrer, sich ebenfalls für euer Team anzumelden und viele Kilometer beizusteuern. Zeitgleich sammelt ihr wertvolle Kilometer im STADTRADELN-Wettbewerb für den ILM-Kreis.

**Wie könnt ihr mitmachen?** Auf [www.stadtradeln.de/ilm-kreis](http://www.stadtradeln.de/ilm-kreis) könnt ihr euch zum Mitradeln registrieren und eure Kilometer im Online-Radelkalender oder per App eintragen. Euer Schulkordinator hält alternativ auch ausgedruckte Erfassungsbögen für euch bereit. Pro Schule sind mehrere Teams möglich. Der Name eurer Schule muss im Teamnamen enthalten sein.

**Weitere Infos und Registrierung unter:** [www.stadtradeln.de/ilm-kreis](http://www.stadtradeln.de/ilm-kreis)

**Was könnt ihr gewinnen?** Ausgezeichnet wird die fahradaktivste Schule im ILM-Kreis (die Schule, die die meisten Fahrradkilometer gesammelt hat – pro Anzahl der Schüler der Schule).

**Gehört eure Schule zu den besten drei des ILM-Kreises, erhält der Förderverein einen Geldpreis. Von Sponsoren werden insgesamt 600 € als Preisgeld zur Verfügung gestellt. Für die besten Radler sind zusätzlich Überraschungsgeldpreise vorgesehen.**

**Viel Spaß  
und Erfolg!**

**Ansprechpartner:** Katharina Cherubim  
Radverkehrsbeauftragte des ILM-Kreises  
Telefon: 03628 - 738 235  
E-Mail: [k.cherubim@ilm-kreis.de](mailto:k.cherubim@ilm-kreis.de)

